

Ergänzende Bedingungen der Energiewerke Zeulenroda GmbH zu der Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV)

Auf der Grundlage der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Gas aus dem Niederdrucknetz (GasGVV) gelten für die Energiewerke Zeulenroda GmbH nachfolgende Ergänzende Bedingungen:

Hinweis nach § 107 EnergieStV: Steuerbegünstigtes Erzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuerdurchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

1. Erweiterung und Änderung von Anlagen und Verbrauchsgerten gemäß § 7 GasGVV

Der Kunde ist verpflichtet, der EWZ alle zur Bildung des Grund-/ Messpreises erforderlichen Angaben zu machen und jede Änderung der Verhältnisse, die eine Veränderung des Leistungs-, Grund- oder Messpreises zur Folge haben kann, unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

deren vom Kunden zu vertretenden Gründen 13,50 €
 • für jede von einem Geldinstitut nicht eingelösten Rechnung, Teilbetragsforderung, Lastschrift und für jeden nicht gedeckten Scheck 2,50 €

Zusätzlich werden die von den Geldinstituten berechneten Kosten sowie die durch eine gerichtliche Geltendmachung der Forderung entstehenden Kosten weiterberechnet. Bei Fristüberschreitungen können die jeweils banküblichen Sollzinsen berechnet werden.

2. Ablesung gemäß § 11 GasGVV

Vom Kunden selbst abgelesene Zählerdaten kommen dann zur Abrechnung, wenn zwischen Ablesetermin und Übermittlung der abgelesenen Daten nicht mehr als vier Wochen liegen.

6. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 19 GasGVV

Für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Versorgung werden die vom Netzbetreiber in Rechnung gestellten Kosten weiterberechnet.

3. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 12, 13 GasGVV

Auf den voraussichtlichen Betrag der Jahresrechnung werden 11 monatliche Abschläge (Teilbeträge) erhoben. Die Abschläge enthalten die jeweils gültige Umsatzsteuer.

6.1. Unterbrechung der Versorgung 33,00 €
 6.2. Wiederherstellung der Versorgung (inkl. 19 % USt.) 39,27 €

Sind im Zusammenhang mit der Versorgungseinstellung und Wiederaufnahme Messeinrichtungen aus- und eingebaut worden, werden dafür die Kosten entsprechend berechnet. Treten durch besondere Umstände Erschwernisse auf, z.B. durch eine vorherige Abtrennung des Hausanschlusses vom Netz, wird nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet. Die Kosten der Wiederherstellung kann die EWZ im Voraus verlangen.

4. Zahlungsweise gemäß § 16 GasGVV

Der Kunde ist berechtigt, seine fälligen Zahlungen wahlweise auf folgende Weisen zu leisten:

a) *Lastschriftverfahren / Einzugsermächtigung*
 Durch dieses bequeme Verfahren ist bei ausreichender Kontodeckung garantiert, dass alle Zahlungen pünktlich zu den Fälligkeitsterminen erfolgen. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung an die Energiewerke Zeulenroda GmbH kann schriftlich, per Fax oder per E-Mail erfolgen und kann jederzeit widerrufen werden.

7. Umsatzsteuer

Zusätzlich zu den sich nach vorstehenden Ziffern ergebenden Beträgen wird die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe berechnet. Die den Kunden in Rechnung gestellten Sperrkosten sind als nicht steuerbarer echter Schadenersatz zu behandeln.

b) *Überweisung*
 Überweisungen müssen auf das von der EWZ mitgeteilte Konto Nr. 3875002, BLZ 82070000 Deutsche Bank unter Angabe der Verbrauchsstellen- und der Kundennummer erfolgen. Die Überweisung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Zahlbetrag auf dem Konto am Fälligkeitstermin gutgeschrieben ist.

8. Kündigung gemäß § 20 GasGVV

Eine Kündigung des Kunden soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Verbrauchsstellen-/Kundennummer
- Datum des Auszugs
- Neue Rechnungsanschrift
- Zählernummer
- Name und Adresse des Eigentümers/Vermieters der bisherigen Verbrauchsstelle.

Eine Kündigung bedarf der Textform (z. B. Brief, E-Mail, Fax)

5. Zahlungsverzug gemäß § 17 Abs. 2 GasGVV

Mahnentgelt / Nachinkasso
 Auf den Rechnungen der EWZ ist das Fälligkeitsdatum der Forderungen ausgewiesen. Bei Zahlungsverzug sind der EWZ folgende Kosten zu erstatten:

- für jede schriftliche Mahnung und bei nicht fristgerechter Zahlung auf Rechnung und / oder Teilbetragsforderungen 2,50 €

für jeden Sondergang bei Nichtzahlung trotz schriftlicher Mahnung oder aus an-

9. Inkrafttreten

Diese *Ergänzenden Bedingungen* treten mit Wirkung vom 01. Januar 2007 in Kraft.

Energiewerke Zeulenroda GmbH

Stand: 01/07